

Beschluss Nr.: 7.237/2021/1 öffentlich

Berichterstatter: Frau Schulz

Gegenstand der Vorlage

Zweite Änderung zur Nutzungsentgeltanpassung für kommunale Bodenflächen der Stadt Ilsenburg (Harz) auf der Grundlage der Beschlussvorlage 5.193/2010 zuletzt geändert mit Beschluss vom 08.03.2017 (6.244/2016)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt die ergänzenden Bestimmungen für die Nutzung kommunaler Bodenflächen in der Stadt Ilsenburg (Harz) zum 01.01.2022:

Die in der Beschlussvorlage (BV 6.224/2016) aufgenommenen Nutzungsentgelte bleiben für das Jahr 2022 bestehen.

Neu aufgenommen wird ab 01.01.2022:

Garagenmiete: 60,00 €/Monat

Eine Garage umfasst eine Stellfläche von ca. 18 m². Hierbei handelt es sich nur um die Garage nicht um das Grundstück.

Weiter verstehen sich sämtliche Nutzungsentgelte der Stadt als Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer.

Abstimmungsergebnis:

21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
19 davon anwesend
12 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
- Enthaltung

Begründung

Änderungsantrag FA vom 09.11.2021

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat die Nutzungsentgeltanpassung für kommunale Bodenflächen (BV 5.193/2010) in der ersten Änderung vom 08.03.2017 (BV 6.244/2016) beschlossen.

Eine Anpassung der bisher festgelegten Nutzungsentgelte ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Neuregelung der Umsatzsteuer gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 01.01.2023
2. erstmalige Festlegung eines Nutzungsentgelts für Garagenmiete in Höhe von 60,00 Euro/monatlich

Zu Punkt 1.)

Durch Neuregelung der Umsatzsteuer der öffentlichen Hand nach § 2b UStG werden einige Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuer unterliegen. Bei der Erbringung von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage gelten dann auch für Kommunen die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts, d.h. soweit es sich um eine steuerbare und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt, unterliegt die Leistungserbringung der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer sollte durch den Endverbraucher getragen werden. Um die Erträge der Stadt zumindest auf dem gleichen Niveau wie bisher zu halten, ist es erforderlich festzulegen, dass es sich bei den bisher beschlossenen Nutzungsentgelten (BV 6.244/2016) um Nettobeträge handelt. Die Nutzungsentgelte würden sich sodann um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöhen. Insbesondere ist die Vermietung von Garagen und Stellplätzen nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Zu Punkt 2.)

Bei den Pachtverträgen für die Garagen handelt es sich häufig um Altverträge aus der DDR. Zu der Zeit war es erlaubt, Garagen auf fremden Grundstücken zu errichten. Diese Altverträge laufen sukzessive aus und die Garagen fallen nach

Vertragsbeendigung aufgrund von § 11 Schuldrechtsanpassungsgesetz der Stadt als Eigentümer des Grund und Bodens zu. Die Stadt kann als Grundstückseigentümer die Garage nun selbst nutzen oder vermieten, da sie nun im Eigentum derer steht. Für die Miete ist bisher noch kein Entgelt durch den Stadtrat festgelegt. Künftig soll für die Miete einer Garage ein Nutzungsentgelt von 60,00 € im Monat erhoben werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 45 Abs. 2 Nr.6 KVG LSA in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. der Nutzungsentgeltverordnung vom 22.07.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (BGBl. I S.2562), § 558 BGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738)

Loeffke
Bürgermeister